

85.024

**Bekämpfung des Alkoholismus.  
Berichte der Kantone  
Lutte contre l'alcoolisme.  
Rapports des cantons**

90. Bericht des Bundesrates vom 4. März 1985 (BBI I, 653)  
90<sup>e</sup> rapport du Conseil fédéral du 4 mars 1985 (FF I, 641)

*Antrag der Kommission*

Kenntnisnahme vom Bericht

*Proposition de la commission*

Prendre acte du rapport

Frau **Blunschy** unterbreitet namens der Kommission für Gesundheit und Umwelt den folgenden schriftlichen Bericht:

Artikel 15 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung bestimmt, dass die Kantone vom Reinertrag der Alkoholverwaltung der Geschäftsjahre 1980/81 bis 1984/85 nur den «Alkoholzehntel», d. h. 5 Prozent, erhalten. Diese 5 Prozent entsprechen einem Zehntel des früheren Kantonsanteils von 50 Prozent des Reinertrages. Die Einnahmen hat jeder Kanton zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus zu verwenden.

Artikel 45 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 verpflichtet die Kantone, jährlich über die vorgenommene Verteilung des Alkoholzehntels Bericht zu erstatten. Im Berichtsjahr 1982/83 sind alle Kantone ihrer verfassungsmässigen Pflicht nachgekommen und haben mindestens ihren Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung für «Zehntelzwecke» verwendet. Die Gesamtaufwendungen betragen 14,054 Millionen Franken. Das Geld wird beispielsweise für die Aufklärung, aber auch für die Unterstützung von Fürsorgestellen oder Heilstätten aufgewendet.

Der neue Artikel 32bis Absatz 9 der Bundesverfassung, über den am 9. Juni 1985 abgestimmt wird, sieht eine Erhöhung des Kantonsanteils auf 10 Prozent vor. Andererseits wird die Zweckbindung erweitert. Inskünftig ist der Alkoholzehntel sowohl für die Bekämpfung des Alkoholismus wie des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Das Schema für die Berichterstattung der Kantone über die Verwendung ihres Anteils (Rubrikenschema) wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen revidiert und zu gegebener Zeit den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Der neue Berichtsrahmen soll gleichzeitig mit der Neuregelung des Reinertragsanteils in Kraft treten. Bis und mit Bericht 1984/85 gilt noch das alte Rubrikenschema.

Die Kommission für Gesundheit und Umwelt beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

*Zustimmung – Adhésion*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

84.082

**Alkohollager Delsberg. Gesamterneuerung  
Entrepôt de la régie des alcools à Delémont.  
Rénovation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 31. Oktober 1984 (BBI III, 1033)  
Message et projet d'arrêté du 31 octobre 1984 (FF III, 1040)

Beschluss des Ständerates vom 14. März 1985  
Décision du Conseil des Etats du 14 mars 1985

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

Frau **Blunschy**, Berichtersterterin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, einen Kredit von 37,7 Millionen Franken für die Gesamterneuerung des Alkohollagers Delsberg zu bewilligen.

Der Bund ist aufgrund des Alkoholmonopols verpflichtet, die Versorgung unseres Landes mit preisgünstigem Alkohol in den erforderlichen Mengen, Sorten und Qualitäten zu garantieren. Vier Fünftel des von der Alkoholverwaltung abgegebenen Alkohols dienen als Grundstoff für technisch-industrielle, pharmazeutische und kosmetische Produkte. Nur ein Fünftel wird vom Spirituosengewerbe als gebrannte Wasser zu Trinkzwecken benötigt.

Der Bedarf an Alkohol muss zu 70 Prozent aus dem Ausland gedeckt werden. Die Preise des im Ausland eingekauften Sprits unterliegen starken Schwankungen. Steigende Erdöl- und Erdgaspreise wirken sich automatisch auf den Preis des synthetischen Sprits aus, während Ernteaussfälle Preiserhöhungen beim Agrarsprit zur Folge haben können.

Wegen dieser Auslandabhängigkeit und um Preisschwankungen ausgleichen zu können, ist eine genügende Lagerkapazität in der Schweiz nötig. Der Bund besitzt vier Alkohollager: in Delsberg, Romanshorn, Schachen/LU und in Dailens. Die Lager Schachen und Romanshorn sind in den letzten Jahren modernisiert und ausgebaut worden. Das Lager Dailens ist in den Jahren 1967 bis 1971 erbaut worden und entspricht den heutigen Erfordernissen. Das Lager Delsberg hingegen ist dringend sanierungsbedürftig. Es genügt den heutigen Gewässerschutzvorschriften nicht mehr. Sämtliche Tanks sind im Freien ohne Auffangwanne aufgestellt. Gemäss Gewässerschutzgesetz müssen diese Anlagen bis spätestens 1. Juli 1987 den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst werden. Sonst müsste der Betrieb auf diesen Termin eingestellt werden.

Beanstandungen sind auch von seiten des eidgenössischen Starkstrominspektorats angemeldet worden, weil die veralteten Anlagen den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen. Ferner ist auch die bestehende Löschanlage ungenügend.

Ein Verzicht auf die Sanierung und damit eine Schliessung des Betriebes kommt nicht in Frage, weil heute schon – gemessen am Gesamtbedarf – die Kapazität der vier Alkohollager zu klein ist. Bei Wegfall des Lagers Delsberg würden zusätzlich grössere Lagermengen fehlen. Es kommt dazu, dass der Standort Delsberg für die Region Nordwestschweiz besonders günstig ist. Denken wir an die chemische Industrie in Basel. Es ist daher sinnvoll, dieses Alkohollager weiter zu betreiben, die dringend nötigen Sanierungen vorzunehmen und gleichzeitig die Lagerkapazität zu erhöhen. Das Lagervolumen soll von heute 160 300 Hektoliter auf 225 500 Hektoliter vergrössert werden.

Die Kommission Gesundheit und Umwelt hat am 10. Mai das bestehende Alkohollager Delsberg besichtigt. Herr Bundesrat Stich, die Vertreter des Amtes für Bundesbauten sowie der Alkoholverwaltung haben das Bauvorhaben erläutert

## **Bekämpfung des Alkoholismus. Berichte der Kantone**

### **Lutte contre l'alcoolisme. Rapports des cantons**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.024
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	919-919
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 434

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.